

Satzung

der Gemeinde Hohndorf zum Schutz des Gehölzbestandes

(Baumschutzsatzung)

Aufgrund von § 22 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz Sächs-NatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995, S. 106) und § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohndorf am 17. 07.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt entsprechend § 22 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kommune, Behörden, Körperschaften, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften, Vereine und der Bürger zur Erhaltung, Pflege und zum Schutz der Gehölze außerhalb des Waldes an Straßen, Wegen, Gewässern, in Grundstücken, auf öffentlichen Plätzen, in Parkanlagen sowie auf Flächen innerhalb der Gemeinde Hohndorf.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist es,

1. das Orts- und das Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
2. die innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten bzw. zu erreichen,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen,
4. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen,
5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft herzustellen,
6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm, abzuwehren.

§ 3

Pflegegrundsatz

- (1) Die geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.
- (2) Es kann angeordnet werden, dass der Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte des Grundstückes, auf dem sich ein nach § 4 dieser Satzung geschütztes Gehölz befindet,
 1. bei Gefährdung des geschützten Gehölzes bestimmte Maßnahmen zu dessen Pflege, Erhaltung und Schutz trifft oder
 2. die Durchführung bestimmter Pflege-, Erhaltungs- oder Schutzmaßnahmen an den geschützten Gehölzen zu dulden hat, wenn ihm diese Maßnahmen nicht selbst zuzumuten sind.

§ 4 Schutzgegenstand

- (1) Gehölze mit ihrem Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich auf dem Gebiet der Gemeinde Hohndorf werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützt im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Bäume mit einem Stammumfang von 0,30 Metern und mehr, gemessen in 1,30 Metern Höhe vom Erdboden aus, wobei für mehrstämmige Bäume die Summe der Stammumfänge maßgebend ist,
 2. Bäume mit einem Stammumfang von 0,15 Metern und mehr, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 5 Bäumen so zusammenstehen, dass der Abstand zwischen den einzelnen Stämmen nicht mehr als 1,50 Meter beträgt,
 3. unabhängig von ihrem Stammumfang alle aus landeskulturellen und gestalterischen Gründen oder als Ersatz für gefälltte Bäume entsprechend § 10 dieser Satzung gepflanzten Gehölze,
 4. Sträucher von mindestens 3 Metern Höhe,
 5. freiwachsende Hecken von mindestens 2 Metern Höhe,
 6. Obstbäume an Straßen und in der freien Flur.
- (3) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für
 1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die aus gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
 2. Gehölze im Wald im Sinne des § 2 SächsWaldG,
 3. Obstbäume (außer § 4 (2) Nr. 6).
- (4) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Vorschriften, insbesondere die §§ 25 und 26 SächsNatSchG oder Schutzverordnungen nach §§ 16 bis 21 SächsNatSchG bestehen, Bebauungspläne sowie das Bundeskleingartengesetz den §§ 5 und 8 entgegenstehen.

§ 5 Verbote

- (1) Die Beseitigung der nach § 4 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.
Dabei ist davon auszugehen, dass der sichtbare Kronenbereich im Umfang mit dem unsichtbaren Wurzelbereich im Wesentlichen übereinstimmt.

- (2) Verboten sind Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Gehölze, die zur Schädigung oder zum Absterben des Gehölzes führen oder führen können, insbesondere durch:
1. Versiegeln des Bodens im Bereich um den Wurzelhals mit Asphalt, Beton oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien;
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen für Versorgungsleitungen bei Wartungs-, Instandhaltungs- und Havariemaßnahmen;
 3. Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder anderen für Gehölze schädlichen Stoffe und Chemikalien;
 4. Anwendung von Herbiziden, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind;
 5. Waschen von Fahrzeugen;
 6. Anbringen von Plakaten oder Hinweisschildern;
 7. Anbringen von Befestigungselementen, Verankerungen oder anderen Gegenständen, die zur Schädigung der Rinde führen;
 8. Beschädigung durch Tierhaltung und Feldwirtschaft (zu nahe Bodenbearbeitung ist zu vermeiden, Schutz vor Viehbiss ist anzubringen);
 9. Befahren mit bzw. das Abstellen von Kfz oder ähnlichem im versiegelten Bereich gestalteter Baumscheiben;
 10. erhebliche Beschädigung des Stammes, der Rinde, des Wurzelbereiches und der Krone;
 11. Einwirkungen durch offenes Feuer.

§ 6 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 5 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Bedingungen der Auflagen abgewendet werden können.
- (3) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Gemeinde ergangen ist.
- (4) Fällungen dürfen, außer in begründeten zulassungspflichtigen Not- und Ausnahmefällen, nur in der Zeit vom 01.10. des Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres durchgeführt werden. Die Erlaubnis gilt 1 Jahr.
Ausnahmen für eine Fällung während der Vegetationszeit sind bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.
- (5) Die Entscheidung über den Antrag hat die Gemeindeverwaltung innerhalb 6 Wochen zu treffen.

§ 7 Zulässige Handlungen

Die §§ 5 und 6 gelten nicht

1. für die ordnungsgemäße Nutzung der Gehölze, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Erhaltungsmaßnahmen an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen.
2. für unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen dürfen nicht weitergehen, als unbedingt erforderlich und sind der Gemeinde innerhalb einer Woche nach Durchführung anzuzeigen. In der Anzeige sollen die Gründe der Unaufschiebbarkeit dargelegt werden.
Äußert sich die Gemeinde innerhalb einer Woche nach Eingang der Anzeige nicht bei deren Absender, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt.

§ 8 Befreiungen

Von den Verboten dieser Satzung kann die Gemeinde nach § 53 SächsNatSchG Befreiungen erteilen, um im Einzelfall

- a) nicht beabsichtigte Härten oder
- b) nicht gewollte Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden oder
- c) überwiegende Gründe des Gemeinwohls zu berücksichtigen.

§ 9 Verfahren

Die Erteilung einer Erlaubnis nach § 6 oder Befreiung nach § 8 ist vom Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigten oder Bevollmächtigten bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Dazu sind Art, Höhe und Stammumfang der Gehölze sowie der Standort des Grundstückes zu beschreiben und die Gründe für den Antrag dazulegen.

Den mit der Bearbeitung des Antrages beauftragten Personen ist das Betreten des Grundstückes nach vorheriger Terminabsprache zu gewährleisten (§ 54 Sächs-NatSchG).

§ 10

Ersatzpflanzungen und sonstige eingriffsmindernde Maßnahmen

- (1) Ersatzpflanzung kann verlangt werden
 - a) für widerrechtlich beseitigte oder zerstörte Gehölze
 - b) für aufgrund einer Erlaubnis nach § 6 oder einer Befreiung nach § 8 beseitigte Gehölze.
- (2) Die Menge und Qualität der Ersatzpflanzung legt die Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Bei der Ersatzpflanzung sind möglichst einheimische gebietstypische Laubbäume zu verwenden, die einen Mindeststammdurchmesser ab 2 cm, gemessen in 1,30 cm Höhe aufweisen.
Die Ersatzpflanzung ist der Gemeindeverwaltung schriftlich anzuzeigen und von dieser zu kontrollieren.
- (3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem von der Veränderung des Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Ist dies aus objektiven Gründen nicht möglich, kann die Gemeinde die Ersatzpflanzung auf einem anderen dafür geeigneten Grundstück des Grundstückseigentümers, des sonstigen Nutzungsberechtigten oder auf einem anderen Grundstück der Gemeinde anordnen.
- (4) Die Ersatzpflanzung gilt nur dann als wirksam vollzogen, wenn die Gehölze anwachsen. Wächst die Ersatzpflanzung nicht innerhalb 2 Jahren an, ist sie zu wiederholen.
- (5) Erfüllt der Verursacher seine Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Gemeinde oder einen von ihr Beauftragten durchgeführt werden. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.

§ 11

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt bzw. eine Bauvoranfrage gestellt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen nach § 4 geschützten Gehölze und Bäume einzutragen (Baumbestandsplan).
- (2) Sollen bei Bauvorhaben Maßnahmen durchgeführt werden, die den unter Schutz stehenden Gehölzbestand beeinträchtigen, so ist ein Antrag nach dieser Satzung einzureichen.
- (3) Bei Bauvorhaben im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren sind die Bauausführenden vom Investor vor Baubeginn nachweislich über erteilte Auflagen zum Schutz der verbleibenden Gehölze zu informieren. Die festgelegten Maßnahmen sind während der gesamten Bauzeit einzuhalten. Als Grundlage gelten die anerkannten Richtlinien zum Schutz der von Bäumen und Gehölzen im Bereich von Baustellen. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist zu beachten.

§ 12 Widerspruchsrecht

- (1) Gegen die Ablehnung von Anträgen und gegen Auflagen kann Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift und mit Begründung
- (3) innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der Gemeinde
- (4) Hohndorf, Rödlitzer Str. 84, 09394 Hohndorf, einzulegen.
- (5) Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
- (6) Über den Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden. Der Widerspruchsbescheid ist dem Antragsteller schriftlich und mit Begründung bekanntzugeben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer
 1. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 1 geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führt,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 den Boden im Bereich um den Wurzelhals mit Asphalt, Beton oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien versiegelt,
 3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen – ausgenommen sind Ausschachtungen für Versorgungsleitungen bei Wartungs-, Instandhaltungs- und Havariemaßnahmen – vornimmt,
 4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 Salze, Säuren, Öle, Laugen, Farben, Abwässer oder andere für Gehölze schädliche Stoffe und Chemikalien anschüttet oder ausgießt,
 5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 Herbizide anwendet, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
 6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 Fahrzeuge wäscht,
 7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 Plakate oder Hinweisschilder anbringt,
 8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 Befestigungselemente, Verankerungen oder andere Gegenstände anbringt, die zur Schädigung der Rinde führen,
 9. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 8 Beschädigungen durch Tierhaltung und Feldwirtschaft durchführt,
 10. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 9 Kfz oder ähnliches im unversiegelten Bereich gestalteter Baumscheiben abstellt bzw. diesen befährt,
 11. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 10 erhebliche Beschädigungen des Stammes, der Rinde, des Wurzelbereiches und der Krone vornimmt,
 12. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 11 auf Gehölze durch offenes Feuer einwirkt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt ebenso, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Anzeigepflicht gem. § 7 Nr. 2 Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
2. auf Grundlage von § 10 angeordnete Ersatzpflanzungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
3. den mit einer Erlaubnis nach § 6 oder einer Befreiung nach § 8 verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
4. Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 61 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 61 Abs. 3 Nr. 2 SächsNatSchG durch die Gemeinde Hohndorf mit einer Geldbuße von bis zu 52.000,00 € geahndet werden. Dieser Höchstbetrag mindert sich bei Fahrlässigkeit um die Hälfte.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohndorf, den 15.03.1999

Heiland
Bürgermeister